

„Lex Hambacher Forst“

Kritiker*innen hatten genau das vorausgesagt: Die erste Anwendung des Polizeigesetzes richtete sich nicht gegen Terrorist*innen, sondern gegen Umweltschützer*innen.

Im Februar 2019 wurden mehrere Aktivist*innen nach einer Baggerbesetzung für fünf Tage in Polizeigewahrsam genommen. Die Polizei berief sich dabei auf die neue Regelung zur Gewahrsamsdauer nach § 38 (2). Damit ist es möglich, Menschen bis zu eine Woche festzuhalten, wenn die Polizei davon ausgeht, dass sie absichtlich ihre Identität verschleiern. Anspruch auf eine*n Pflichtverteidiger*in haben Betroffene nicht. Die vergleichbare Regelung in der Strafprozessordnung zur Identitätsfeststellung wegen einer vorgeworfenen Straftat beträgt maximal 12 Stunden. Die Polizei kann also Menschen länger einsperren, wenn sie dem Gewahrsam das Label „Gefahrenabwehr“ verpasst.

Du wurdest wegen der Verschärfungen eingesperrt, wirst deswegen überwacht oder darfst Deine Freund*innen nicht mehr kontaktieren? Bitte schreib uns eine Nachricht! Wir wollen die Öffentlichkeit über Grundrechtseingriffe aufklären, die auf Grundlage des neuen Polizeigesetzes geschehen. Kontakt@Polizeigesetz-NRW-stoppen.de

Verfassungsbeschwerden unterstützen!

Unser Bündnismitglied Digitalcourage bereitet eine Verfassungsbeschwerde vor. Hier könnt ihr mit einer Unterschrift die Verfassungsbeschwerde unterstützen und das politische Gewicht erhöhen: <https://aktion.digitalcourage.de/polg-nrw>

Was tun?

Das autoritäre, neue Polizeigesetz ist in Kraft. Dennoch können wir etwas dagegen tun.

Politischen Druck aufbauen

Bündnis unterstützen!

Das Bündnis „Polizeigesetz NRW stoppen!“ arbeitet weiter, um Grundrechte und Demokratie zu schützen. Wir wollen die Öffentlichkeit informieren und zeigen: Das Gesetz schützt nicht vor Terror. Das kann es auch gar nicht – Absolute Sicherheit gibt es nie. Stattdessen kriminalisiert es Protest und erhöht den Überwachungsdruck gegen alle Menschen in NRW. Bitte informiere uns, wenn das Gesetz gegen dich, Freund*innen oder Kolleg*innen angewendet wurde! Wir veröffentlichen Anwendungsfälle anonymisiert auf unserer Website, um die Öffentlichkeit aufzuklären.

Du kannst auch selber informieren: Veranstalte Vorträge, Thementische, Kunstaktionen. Wenn du selber nicht vor Öffentlichkeiten sprechen willst, melde dich bei uns: Einige unserer Mitglieder haben schon Vorträge vorbereitet und können als Referent*in angefragt werden.

Polizeigesetz NRW stoppen!

Wenn Du kannst, unterstütze uns mit einer Spende! Nur so können wir weiter informieren und Klagen gegen das Gesetz vorbereiten.

Empfänger: Digitalcourage e.V.
IBAN: DE57 3702 0500 5459 5459 42

Verwendungszweck: „Polizeigesetz NRW stoppen!“

V.I.S.D.P.: STEFAN KOTTAS, BÜNDNIS POLIZEIGESETZ NRW STOPPEN!, HOHENSTEIN 46, 42283 WUPPERTAL

POLIZEIGESETZ NRW STOPPEN!

Die Verschärfung ist in Kraft! Was hat sich geändert?

✉ Kontakt@Polizeigesetz-NRW-stoppen.de
🌐 <https://Polizeigesetz-NRW-stoppen.de>
🐦 <https://twitter.com/PolGNRWStoppen>
📘 <https://facebook.com/PolGNRWStoppen>

Die Fraktionen von CDU, FDP und SPD im Landtag NRW haben am 12.12.2018 die Verschärfung des Polizeigesetzes beschlossen. Seit dem 20.12.2018 wird es angewendet. Die Änderung bringt mehr Überwachung, ermöglicht die Kriminalisierung von Protest und hebt die Unschuldsvermutung aus.



Was ist neu?

Die Polizei NRW darf jetzt...
... Menschen überwachen,

- ... mit Staatstrojanern, um verschlüsselte Messenger auszulesen („Quellen-Telekommunikationsüberwachung“, § 20c),
- ... mit mehr Videokameras im öffentlichen Raum (§ 15a),
- ... mit mehr Personenkontrollen, an eigens definierten „gefährlichen Orten“ („Strategische Fahndung“, §§ 12, 12a),
- ... mit elektronischen Fußfesseln (§ 34c);

... sowie,

- ... Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote (§ 34b) aussprechen,
- ... Taser einsetzen (§ 58)
- ... und Menschen erheblich länger in Gewahrsam nehmen, auch wenn ihnen keine Straftat vorgeworfen wird (§ 35 und § 38).

Wann darf die Polizei diese Befugnisse einsetzen?

Besonders problematisch ist, dass die Polizei bereits weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr oder eines Verdachts tätig werden darf. Das rüttelt am Prinzip der Unschuldsvermutung sowie der Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten und gefährdet damit Demokratie und Rechtsstaat.

Ist das diese „drohende Gefahr“?

Zwar wurde der Begriff „drohende Gefahr“ formal aus dem Gesetzestext entfernt, allerdings ist sie sinngemäß immer noch enthalten. Sie findet sich nun konkret bei dem Einsatz der Quellen-TKÜ, der Aufenthaltsvorgaben und der elektronischen Fußfessel. Anstelle einzelner Paragraphen zur Definition einer „drohenden Gefahr“ und „drohenden terroristischen Gefahr“ wurden in einem neuen § 8 Absatz 4 „terroristische Straftaten“ zusätzlich aufgenommen.

Ist das Terror?

Zu diesen Straftaten gehört beispielsweise die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel – darunter fällt schon die Beschädigung eines Polizeiwagens. Dieser Straftatenkatalog gestattet viele der neuen Maßnahmen bereits vor einer Tat: Staatstrojaner, Anhaltekontrollen mit Identitätsfeststellung, Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote.

Grundrechtseinschränkungen gegen Drogenkonsumierende und „Ausländer“

Einige der Maßnahmen greifen sogar bei einer noch niedrigeren Schwelle. Die Polizei darf ein ganzes Gebiet zur „Gefahrenzone“ erklären, wenn sie vermutet, dass dort „terroristische Straftaten“ stattfinden, oder Alltagsdelikte, die im § 8 Absatz 3 genannt werden.

Darin stehen:

- grenzüberschreitende Banden- oder Gewerbsstraftaten,
- Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

In diesem Gebiet darf die Polizei anlasslos Personen festhalten, ihre Identität feststellen, sie befragen und ihre Sachen, Taschen und Fahrzeuge durchsuchen. Die Betroffenen müssen mitwirken, auch wenn ihnen eine Straftat vorgeworfen wird. Dabei darf verfassungsrechtlich niemand verpflichtet werden, an seiner eigenen Strafverfolgung mitzuwirken.

Diese Norm richtet sich klar gegen „Ausländer*innen“. Daher wird sie voraussichtlich vermehrt zur Kontrolle von „nicht weiß-deutsch“ aussehenden Menschen eingesetzt werden. Dieses sogenannte „Racial Profiling“ ist durch die anlasslose Erlaubnis gerichtlich kaum überprüfbar.

Auch Videoüberwachung darf wegen der in § 8 (3) genannten Alltags-Delikte angewendet werden – obwohl sie gegen Terrorismus und Gewalt nachweislich wirkungslos ist.

